



**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

**Merkblatt Studierende aus Staaten der EU-27 / EFTA betreffend
Erwerbsmöglichkeit während dem Studium**

Sie sind Staatsangehörige/-er eines EU-27/EFTA Staates und befinden sich zu Studienzwecken in der Schweiz. Zur Aufnahme eines Nebenerwerbes während der Studienzzeit beachten Sie bitte das Folgende:

Studierende EU-27/EFTA mit Nebenerwerb:

EU-27/EFTA-Staatsangehörige in Ausbildung (Studierende, Weiterbildung), denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ausgestellt wurde, können einen Nebenerwerb von bis zu 15 Stunden in der Woche ausüben. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Der Arbeitgeber hat daher den Nebenerwerb mittels Formular 1a (erhältlich unter www.migration.lu.ch) und Arbeitsvertrag den für die Ausweiserteilung zuständigen Behörden zu melden. Während des Semesters darf die Arbeitszeit 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine Vollzeitbeschäftigung während der Semesterferien ist möglich, sofern sie gemeldet wird.

Eine Arbeitstätigkeit von mehr als 15 Stunden pro Woche ist bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber hat ein entsprechendes Gesuch (Formular 1a) zusammen mit dem Arbeitsvertrag, dem Ausländerausweis und der Bestätigung der Lehranstalt, dass diese mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit einverstanden ist, dem Amt für Migration des Kantons Luzern zu stellen.

Studierende EU-2 (Bulgarien und Rumänien) mit Nebenerwerb:

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Sie kann bewilligt werden, wenn die Lehranstalt bestätigt, dass die Ausbildung nicht verzögert wird. Die Arbeitszeit darf während des Studiensemesters 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wenn die Lehranstalt ihr schriftliches Einverständnis gibt, ist eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit während der Semesterferien zulässig. Der Arbeitgeber hat daher ein Gesuch um Aufnahme des Nebenerwerbes zusammen mit einem Arbeitsvertrag und dem Einverständnis der Schule der am Sitz der Firma zuständigen Ausländerbehörde zu stellen (befindet sich der Sitz des Arbeitgebers im Kanton Luzern so ist das Formular 1a zu benutzen). Die Arbeitsaufnahme darf erst nach bewilligtem Stellenantritt (Verfügung) erfolgen.